

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4254K – BAUSTELLEN IM BEREICH VON GEWÄSSERN UND GRUNDWASSER

Zu Art. 4 Pkt. 2 lit. a)

– der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

– der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95)

wird vereinbart, daß sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an oder Verlust der versicherten Bauleistungen und Arbeiten durch stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser erstreckt.

Ergänzend wird vereinbart:

1. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers sind nur dann versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintrittes die im Versicherungsvertrag genannten Wasserstände/Wassermengen überschritten sind.
2. Unabhängig von diesen Wasserständen/Wassermengen wird Entschädigung geleistet für Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen durch Wassereintritte oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen nach gegenständlichem Versicherungsvertrag entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
3. Wurden Wasserstände/Wassermengen gemäß Pkt. 1 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten zehn Jahre an der Baustelle bzw. am nächstgelegenen amtlichen Pegel erreicht wurde. Spitzenwerte, die in einem Monat während der letzten 50 Jahre nur einmal aufgetreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt.
4. Schäden durch außergewöhnliche Hochwässer, d. h. Wasserführungen über dem 50-jährlichen Hochwasser (HQ 50) sind nur dann versichert, wenn
 - dem Vertrag die BW 1/95 zugrundeliegen
 - oder
 - dies mit dem Versicherer besonders vereinbart wurde.
5. Für Schäden an Baugrubenumschließungen, Jochen und anderen Hilfskonstruktionen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und solange ihre Standsicherheit laufend durch geeignete Maßnahmen gesichert wird.
6. Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung sind nur dann versichert, wenn sofort einsatzbereite Wasserhaltungsreserven von ausreichender Leistung vorhanden sind, deren Kraftquelle unabhängig von der zunächst eingesetzten sein muß.
7. Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig entsprechende Kontrollanalysen und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen durchzuführen.
8. Undichtigkeiten und Wasserdurchlässigkeit sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie auf Schwindrisse zurückzuführen sind oder wenn sie einen Mangel an der Bauleistung darstellen.
9. Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen dagegen entsprechend gesichert.